

BVGer C-4883/2023 vom 17. Juli 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4883_2023_d20230717

FR: TAF C-4883/2023 du 17 juillet 2023

IT: TAF C-4883/2023 del 17 luglio 2023

Regeste

Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände | Produktesicherheitsgesetz,
Verkaufsverbot, Verfügung des SVGW vom 17. Juli 2023

Erwägungen

E. 1

Juli 2024 verlängert worden ist (BVGer-act. 14), dass die Vorinstanz und die Beschwerdeführerin am 26. Juni 2024/1. Juli 2024 eine Vereinbarung getroffen haben und die Vorinstanz in der Folge am 24. Juni 2024 auf ihren Entscheid vom 17. Juli 2023 zurückgekommen ist und wiedererwägungsweise verfügt hat, die Verfügung vom 17. Juli 2023 werde aufgehoben (Dispositiv Ziff. 1); beim Produkt («X. _____») seien bei den geprüften Aspekten keine Mängel gefunden worden, es entspreche den gesetzlichen Anforderungen und dürfe in Verkehr gebracht werden, womit das Verfahren abgeschlossen sei (Dispositiv Ziff. 2); auf die

C-4883/2023 Seite 3 Erhebung einer Kontrollgebühr werde verzichtet (Dispositiv Ziff. 3; Beilage zu BVGer-act. 15), dass gemäss Art. 31 VGG das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG beurteilt, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt, dass als Vorinstanzen die in Art. 33 VGG genannten Behörden gelten, zu welchen auch der SVGW gehört und als solcher zum Erlass von Verfügungen im Bereiche Marktüberwachung der Produktesicherheit zuständig ist (vgl. Art. 33 Bst. h VGG sowie Art. 9 und 10 des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit vom 12. Juni 2009 [PrSG, SR 930.11] i.V.m. Art. 6 der Verordnung über die Sicherheit von Gasgeräten vom 17. Oktober 2017 [Gasgeräteverordnung, GaGV, SR 930.116]), Art. 19 Bst. c und g sowie Art. 20 der Verordnung vom 19. Mai 2010 über die Produktesicherheit [PrSV, SR 930.111], Art. 3 der Verordnung des WBF über den Vollzug der Marktüberwachung nach dem 5. Abschnitt der Verordnung über die Produktesicherheit [ZustV-PrSV, SR 930.111.5]), dass Verfügungen der Vorinstanz im Bereich der Marktüberwachung vor Bundesverwaltungsgericht anfechtbar sind (vgl. Art. 15 Abs. 2 PrSG), dass die Vorinstanz in Anwendung von Art. 58 VwVG ihren ursprünglichen Entscheid in Wiedererwägung ziehen kann, dass die Beschwerdeinstanz die Behandlung der Beschwerde fortzusetzen hat, soweit diese durch die neue Verfügung der Vorinstanz nicht gegenstandslos geworden ist (Art. 58 Abs. 3 VwVG), dass den Begehren der Beschwerdeführerin vollumfänglich entsprochen worden ist und das Beschwerdeverfahren daher im einzelrichterlichen Verfahren als durch Wiedererwägung gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. a VGG), dass die Verfahrenskosten mit Blick auf das Instruktions- und Sistierungsverfahren auf Fr. 800.– festzusetzen sind, dass die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei auferlegt werden, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat (Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor

dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]),

C-4883/2023 Seite 4 dass vor dem Hintergrund der zwischen der Vorinstanz und der Beschwerdeführerin getroffenen Vereinbarung vom 26. Juni 2024/1. Juli 2024 die Gegenstandslosigkeit von beiden Verfahrensbeteiligten bewirkt worden ist, dass die Verfahrensbeteiligten sich in ihrer Vereinbarung vom 26. Juni 2024/1. Juli 2024 zudem darauf verständigt haben, die amtlichen Kosten des Bundesverwaltungsgerichts je zur Hälfte zu tragen, dass die Verfahrenskosten von Fr. 800.– dem von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 5'000.– zu entnehmen und ihr der Restbetrag von Fr. 4'200.– nach Rechtskraft des vorliegenden Abschreibungsentscheids zurückzuerstatten ist, dass für die Kostentragung im Innenverhältnis die Vereinbarung vom 26. Juni 2024/1. Juli 2024 vorbehalten bleibt, dass die ausseramtlichen Kosten gemäss Vereinbarung vom 26. Juni 2024/1. Juli 2024 wettgeschlagen werden, dass demzufolge keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Für das Dispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.

C-4883/2023 Seite 5

E. 2

Die Verfahrenskosten von Fr. 800.- werden dem von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Der Restbetrag von Fr. 4'200.- wird der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Abschreibungsentscheids zurückerstattet. Für die Kostentragung im Innenverhältnis bleibt die Vereinbarung vom 26. Juni 2024/1. Juli 2024 vorbehalten.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieser Entscheid geht an die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz, das EVD und das SECO. Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: David Weiss Tania Sutter Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.